

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der  
Stadt Memmingen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen un-  
ter freiem Himmel zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die  
Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünsti-  
gungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff zu streichen**

Die Stadt Memmingen erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Alle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit dem Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff ab dem 06.03.2024 bis einschließlich 19.03.2024 im Bereich der Stadt Memmingen, werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG wie folgt beschränkt:
  1. Die Not- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten und ggf. auf Anweisung der Polizeibeamten freizuräumen. Hierfür ist stets eine Fahrspur freizuhalten.
  2. Das Mitführen von angehängten oder angebauten Fahrzeugteilen (z.B. abnehmbarer Frontlader), Anhängern und Aufliegern ist bei der Teilnahme an den Versammlungen an allen teilnehmenden Fahrzeugen untersagt. Die Teilnahme an den Versammlungen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Mähdröschler, Häcksler) ist nicht erlaubt.
  3. Das Ablagern, Auskippen oder Ausgießen von Dünge-, Futter- oder Streumitteln sowie Tierexkrementen oder ähnlichen die Infrastruktur verschmutzenden Gegenstände oder Stoffen ist untersagt.
  4. Den teilnehmenden Fahrzeugen ist es untersagt, die Schallzeichen (Hupen) der Fahrzeuge als Kundgebungsmittel zu verwenden. Gleiches gilt für den Betrieb von Fanfaren oder ähnlichem. Die Schallzeichen dürfen nur zur Warnung anderer Verkehrsteilnehmer unter den Voraussetzungen des § 16 Straßenverkehrsordnung verwendet werden.

5. Das Befahren von Bundesfernstraßen (Bundesautobahn) inklusive deren Zu- und Abfahrten zu Versammlungszwecken ist untersagt.
  6. Bei der Durchführung von Einzelfahrten und Corsos ist auf allen öffentlichen Straßen und Wegen von allen teilnehmenden Fahrzeugen eine Mindestgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten, soweit keine verkehrsrechtlichen Anordnungen und Regelungen entgegenstehen. Anlassloses Stehenbleiben im öffentlichen Verkehrsraum ist für alle teilnehmenden Fahrzeuge untersagt, soweit für diese Bereiche keine stationäre Versammlung angezeigt wurde.
  7. Das Transportieren von Personen auf der Ladefläche ist verboten.
  8. Bei einer größeren Teilnehmerzahl, mindestens 10 Fahrzeuge, sind Fahrzeugblöcke zu je maximal 10 Fahrzeuge zu bilden, zwischen denen Abstand zu halten ist, um dem übrigen Verkehr ein Ausfahren an den Anschlussstellen, Parkplätzen, etc. zu ermöglichen.
  9. Versammlungsaktivitäten (Blockaden, Langsamfahrten, etc.), durch die sich ein hierdurch erwartbarer Rückstau des Verkehrs im Bereich der Autobahnabfahrten ergeben kann, sind zu unterlassen.
  10. Mitgeführte Transparente und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) müssen sicher an den Fahrzeugen angebracht werden, damit sie sich nicht lösen können und andere Verkehrsteilnehmer gefährden. Die Sicht oder das Fahrverhalten des Fahrzeugführers darf nicht durch angebrachte Kundgebungsmittel beeinträchtigt werden.
- II. Die Beschränkungen nach Ziffer I. gelten auch für jede andere nicht oder nicht rechtzeitig angezeigte Versammlung unter freiem Himmel im Gebiet der Stadt Memmingen, die die in Ziffer I. genannten Versammlungen unterstützen wollen, gleich welcher Branche zugehörig.
  - III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 05.03.2024 durch Veröffentlichung im Internet ([www.memmingen.de](http://www.memmingen.de)) und in den als bekannt gegeben und ist ab dem 06.03.2024, 00:00 Uhr wirksam.
  - IV. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 19.03.2024 gültig.

## Gründe:

### **I. Sachverhalt**

Der Deutsche Bundestag hat am 19.12.2023 eine Anfrage bezüglich der Streichung der Agrardiesel-Steuerentlastung sowie der Kfz-Steuerbefreiung in der Landwirtschaft durch die Bundesregierung gestellt. Diese Anfrage wird die Bundesregierung am Mi. 17.01.2024 und Do. 18.01.2024 beraten.

Nach der Bekanntgabe dieser Anfrage durch die Medien haben die Vereinigungen der Landwirte (Deutscher Bauernverband e. V., Bayerischer Bauernverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Landwirtschaft verbindet Deutschland e. V., Landwirtschaft verbindet Bayern e. V. etc.) zu Protestaktionen, insbesondere in der „Aktionswoche“ vom 08.01.2024 bis 12.01.2024 und am 15.01.2024 aufgerufen. Werden die Pläne von der Regierung nicht zurückgenommen, "werden wir ab 8. Januar überall präsent sein in einer Art und Weise, wie es das Land noch nicht erlebt hat", kündigte Joachim Rukwied, Präsident des Deutschen Bauernverbandes an. Im Rahmen der Protestaktionen werden Großveranstaltungen in München am Mo. 08.01.2024, Augsburg am Mi. 10.01.2024, Nürnberg am Fr. 12.01.2024 mit einer Versammlung in Berlin am Mo. 15.01.2024 stattfinden bzw. haben bereits stattgefunden. Der Kreisverband Unterallgäu des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) hat seine Mitglieder zur Teilnahme an den großen Versammlungen in München, Augsburg und Berlin aufgerufen.

Zusätzlich zu den großen Versammlungen rechnet die Stadt Memmingen weiterhin mit örtlichen Versammlungen durch die Ortsverbände des BBV. Dies begründet sich in den Erfahrungen der letzten Tage. Bei der Stadt Memmingen war nur eine Versammlung angezeigt, jedoch fanden im gesamten Stadtgebiet, teils groß Aktionen bzw. Demonstrationen in Form von Corsos und Blockaden statt. Darüber hinaus hatte und hat die Stadt Memmingen konkrete Hinweise auf die Veranstaltung von nicht-angezeigten Versammlungen und Protestaktionen, wie beispielsweise an den Autobahnen bzw. den Anschlussstellen. Diese wurden und werden unter anderem in verschiedenen WhatsApp-Gruppen privat organisiert.

In den sozialen Medien wurde darüber hinaus zu einem Generalstreik aufgerufen. Insbesondere sollen sich das Transportgewerbe, Hotellerie- und Gaststättengewerbe, Handwerk, Handel, Pflege, Gesundheit, Industrie und weitere Branchen beteiligen. Von Rechtsextremisten und Querdenkern wird versucht, diese Proteste für ihre Zwecke zu nutzen. Die gesamte Bevölkerung wurde dazu aufgerufen „Deutschland lahmzulegen“.

Bereits am Montag, den 18.12.2023, hat eine große Versammlung mit mehr als 250 Bauern und deren landwirtschaftlichen Zugmaschinen unangemeldet in der Mindelheimer Innenstadt stattgefunden. Auch in anderen Orten im Unterallgäu fanden an diesem Tag Versammlungen statt. Am 08.01. und 09.01.2024 wurden viele Kreuzungen,

Kreisverkehre sowie Zu- und Abfahrten im Unterallgäu massiv blockiert, insbesondere in Mindelheim und Erkheim. In Mindelheim waren beispielsweise die BayWa-Kreuzung, das Obere Tor, die Abzweigung der B16 sowie die Anschlussstellen betroffen. Die Polizei versuchte die Blockaden aufzulösen. Aufgrund der vielen Örtlichkeiten und der großen Teilnehmerzahl war es für die Polizei jedoch nicht möglich, sämtliche Blockaden nachhaltig aufzulösen. Durch die Blockaden kam es zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen. Auch wurden beispielsweise Korsos mit Landwirtschaftlichen Fahrzeugen durchgeführt. Bei den nicht angezeigten Versammlungen im Bereich Türkheim / BAB 96 kam es aufgrund der Nähe der blockierten (durch stoppende oder sehr langsam fahrende Fahrzeuge der Versammlungsteilnehmer) Straßenbereiche zur Zu- /Abfahrt der BAB 96 immer wieder zu erheblichen Rückstauungen über den Bereich der Ab- und Zufahrten der BAB 96 hinaus. Hierdurch wurde ein kontinuierliches Abfließen des Verkehrs von der BAB (aus Richtung München und Lindau) erheblich gestört. Mehrfach kam es zu größeren Rückstauungen in den Ausfahrkästen. Es bestand eine reale Gefahr, dass sich der Stau auf die BAB zurückentwickelt und konnte an den Einsatztagen nur durch ständige Intervention der polizeilichen Einsatzkräfte verhindert werden. Ein Rückstau auf die BAB 96 beinhaltet eine große Gefahr für schwerwiegende Auffahrunfälle. Am 09.01.2024 kam es zu einem Auffahrunfall im Stadtbereich Memmingen. Am 08.01.2024 verpassten nach Auskunft des AAP mindestens 30 Passagiere ihre bereits gebuchten Flüge. Hintergrund waren die durch langsam fahrende und immer wieder stehenbleibende Traktoren verursachte Verkehrsstörungen durch die auch ein Fortkommen der Einsatz- und Rettungskräfte immer wieder behindert wurden. Im Stadtgebiet Memmingen kam es zu Stauungen und kurzzeitigen Blockaden des Kreisverkehrs in der Münchener Straße, des Kreisverkehrs in Steinheim, der Europastraße und Fraunhoferstraße sowie der Autobahnabfahrt der BAB 7 MM-Süd.

Bei einer Spontanversammlung am Donnerstag, 29.02.2024 in Memmingen war zumindest ein Traktor mit Anbauteilen (Balkenmäher) dabei. Die fahrenden Traktoren betätigten im Stadtgebiet immer wieder ihre Hupen. Darüber hinaus kam es im Zusammenhang mit dieser Versammlung zu einer Schussabgabe aus einer Schreckschusspistole durch einen Versammlungsteilnehmer.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Die Stadt Memmingen ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen.

Art. 15 BayVersG ist auf die in Ziffer I. beschriebenen Aktionen anzuwenden.

Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen diskutiert wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Versammlungen mit Kraftfahrzeugen.

Im Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl (größerer) Demonstrationen und Protestaktionen veranstaltet werden, welche nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt werden. Grund für diese Annahme ist der Aufruf zu einer Aktionswoche ab dem 08.01.2024 seitens der Vereinigungen der Landwirte sowie die Äußerung des Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes, wonach die Landwirte ab 08.01.2024 überall präsent sein werden in einer Art und Weise, wie es das Land noch nicht erlebt hat, sollten die Pläne von der Regierung nicht zurückgenommen werden. Aufgrund vielfacher Aufrufe zum Generalstreik ist auch eine Beteiligung von Transportgewerbe, Hotellerie- und Gaststättengewerbe, Handwerk, Handel, Pflege, Gesundheit, Industrie und weiteren Branchen nicht ausgeschlossen. Auch in großen Teilen der Bevölkerung finden die Demonstrationen Zuspruch. Zudem rufen ebenfalls regionale Bauernverbände zu Demonstrationen auf. Darüber hinaus hat die Stadt Memmingen Hinweise zur Planung von unangezeigten Versammlungen und Protestaktionen. Aus den Versammlungen im Dezember und Aufrufen in sozialen Medien ist bekannt, dass auch Rechtsextremisten und Querdenker versuchen, die Proteste für ihre Zwecke zu nutzen. Zudem besteht auch die Gefahr von Blockaden und Protestaktionen auf Autobahnen bzw. deren Auffahrten.

Anordnungen nach Art. 15 BayVersG sind grundsätzlich auch in Form einer Allgemeinverfügung für einen bestimmten Raum in einem bestimmten Zeitraum zulässig (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 03.07.2017, Az.: 4 Bs 142/17, Rn 22 juris). In der Rechtsprechung werden Allgemeinverfügungen, die sich zwar auf einen Einzelfall be-

ziehen, insofern aber generell sind, da sie sich gegen eine unbestimmte Zahl von Veranstalter und Teilnehmer und/oder gegen eine Vielzahl an Versammlungen richten, für zulässig befunden, wenn sie sich auf einen einzelnen oder konkret erkennbaren Lebenssachverhalt beziehen (vgl. Ridder/Breitbach/Deiseroth, VersammlungsR, 2. Aufl. 2020, § 15 Rn. 56).

Als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt unter anderem dann ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen gegeben, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 03.07.2017, Az. 4 Bs 142/17, Rn. 22 juris).

So liegt die Sachlage hier. Ein konkreter Adressat oder Veranstalter der Versammlung(en) ist vorliegend nicht bekannt. Der Aufruf wurde in den sozialen Medien geteilt ohne Impressum oder nachvollziehbaren Urheber.

Da die Versammlungen bzw. Protestaktionen nicht angezeigt werden, ist es für die Sicherheitsbehörden nicht möglich im Vorfeld konkrete Maßnahmen zu ergreifen, welche die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleisten. Der Erlass einer Allgemeinverfügung zur Anordnung der o.g. Beschränkungen ist erforderlich, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Die Anordnung der Beschränkungen ist auf anderem Wege nicht möglich, wenn die Versammlungen nicht angezeigt werden.

Die Anordnung in **Ziffer I.1.** der Allgemeinverfügung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz von Leben und Gesundheit. Aufgrund der Erkenntnisse aus den vergangenen Versammlungen der Landwirte ist zu erwarten, dass sich diese mit Traktoren in einer ggf. sehr großen Anzahl versammeln werden. Wenn dabei keine Not- und Rettungswege freigehalten werden, ist es den Rettungskräften nicht bzw. nur erschwert möglich, Geschädigte im Falle eines Unfalls zu versorgen. Dies ist jedoch vor allem bei schweren Unfällen problematisch und kann schwerwiegende Folgen für Leben und Gesundheit der Betroffenen haben. Diese gilt es unbedingt zu vermeiden. Deshalb ist es erforderlich, dass Not- und Rettungswege freigehalten werden. Zudem wird durch die Freihaltung einer Fahrspur die Beeinträchtigung des Verkehrs vermindert.

Nach einer Gefahrenprognose der Sicherheitsbehörden wie auch der Polizei war absehbar, dass ab 08.01.2024 sämtliche Auf- und Abfahrten der Bundesautobahnen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen betroffen sein werden. Auch verkehrsrelevante Straßenkreuzungen werden demnach betroffen sein. In Memmingen sollten die Autobahnanschlussstellen so blockiert werden, dass die Kreisverkehre an der Auffahrt Ost und am Kreuz dauerhaft im Schritttempo, Stoßstange an Stoßstange

befahren werden sollen. Im Stadtgebiet wurde mit mehreren hundert Fahrzeugen gerechnet. Ebenfalls sollte der Allgäu Airport abgeschnitten werden indem der Kreisverkehr im Gewerbegebiet von Memmingerberg beim Feneberg dauerhaft eng befahren wird. Diese Vermutungen haben sich durch die Versammlungen und Aktionen der letzten Tage realisiert. Im ganzen Unterallgäu und der Stadt Memmingen fanden Proteste und Aktionen statt. Diese konzentrierten sich zwar maßgeblich auf Knotenpunkte wie größere Kreuzungen (z.B. BayWa-Kreuzung), Kreisverkehre und Anschlussstellen, waren jedoch bei weitem nicht auf diese beschränkt. So wurden beispielsweise auch Korsos mit Landwirtschaftlichen Fahrzeugen durchgeführt. Aufgrund der vielen Örtlichkeiten und der großen Teilnehmerzahl war es für die Polizei nicht möglich, sämtliche Blockaden nachhaltig aufzulösen. Bei den nicht angemeldeten Versammlungen im Bereich Türkheim / BAB 96 kam es aufgrund der Nähe der blockierten (durch stoppende oder sehr langsam fahrende Fahrzeuge der Versammlungsteilnehmer) Straßenbereiche zur Zu- /Abfahrt der BAB 96 immer wieder zu erheblichen Rückstauungen über den Bereich der Ab- und Zufahrten der BAB 96 hinaus. Hierdurch wurde ein kontinuierliches Abfließen des Verkehrs von der BAB (aus Richtung München und Lindau) erheblich gestört. Mehrfach kam es zu größeren Rückstauungen in den Ausfahrkästen. Es bestand eine reale Gefahr, dass sich der Stau auf die BAB zurückentwickelt. Dies konnte an den Einsatztagen nur durch ständige Intervention der polizeilichen Einsatzkräfte verhindert werden. Ein Rückstau auf die BAB 96 beinhaltet eine große Gefahr für schwerwiegende Auffahrunfälle. Am 09.01.2024 kam es zu einem Auffahrunfall im Stadtbereich Memmingen. Am 08.01.2024 verpassten nach Auskunft des AAP mindestens 30 Passagiere ihre bereits gebuchten Flüge. Hintergrund waren die durch langsam fahrende und immer wieder stehenbleibende Traktoren verursachte Verkehrsstörungen durch die auch ein Fortkommen der Einsatz- und Rettungskräfte immer wieder behindert wurden.

Im Übrigen würden die unvorhersehbaren verkehrlichen Behinderungen und Staus zu Verlängerung der Fahrzeiten bei Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sowie zu Verzögerungen beim Transport von Patienten führen.

Insgesamt ist somit neben der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere eine nicht mehr hinnehmbare Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, gegeben.

Das Mitführen von angehängten oder angebauten Fahrzeugteilen an den landwirtschaftlichen Zugfahrzeugen in **Ziffer I.2.** ist aufgrund der Gefährdung von Leib und Leben aller an der Versammlung teilnehmenden Personen und Dritter untersagt. Anbauteile an Zugfahrzeuge wie beispielsweise abnehmbare Frontlader mit Schaufel oder Gabel sowie Anhänger erweitern die Größe des Fahrzeuges. Zusätzlich entstehen mitunter bauartbedingt tote Winkel, welche die Fahrt innerhalb von Städten oder Ortschaften bei hohem Verkehrs- und Personenaufkommen wesentlich schwieriger und gefährlicher machen.

Auch ein Rangieren auf engen Straßen wird durch die Erweiterung der Fahrzeuge wesentlich erschwert oder unmöglich. So können Not- und Rettungswege u. U. nicht oder nicht rechtzeitig freigegeben werden. Auch hierdurch wird die Gesundheit von Menschen gefährdet.

Die Anordnung in **Ziffer I.3.** dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Mit dem Ablagern, Auskippen oder Ausgießen von Dünge-, Futter- oder Streumitteln sowie Tierexkrementen oder ähnliche die Infrastruktur verschmutzenden Gegenständen oder Stoffen können Geruchsbelästigungen, Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer und eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs eintreten. Weiterhin stellt dies u.U. eine Sachbeschädigung dar, welche als Straftat gilt. Somit würde hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden. Weiterhin kann die Beseitigung der Stoffe bzw. Gegenstände je nach Art der Verunreinigung mit viel Aufwand und hohen Kosten verbunden sein. Bei Versammlungen der Landwirte im Dezember kam es bereits vereinzelt zu derartigen Aktionen.

Die Anordnung in **Ziffer I.4.** ist erforderlich, um die Verkehrssicherheit für andere Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und damit Leben und Gesundheit Dritter zu schützen. Die Schallzeichen der Fahrzeuge haben nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 StVO innerhalb geschlossener Ortschaften eine ausschließliche Warnfunktion. Die Verwendung dieser Schallzeichen als Kundgebungsmittel zu Erhöhung der Bemerkbarkeit konterkariert diese Warnfunktion in nicht tolerierbarer Art und Weise (vgl. VG Gießen, Beschluss vom 18.02.2021, Az.: 4 L 566/21.GI). Grundsätzlich sind im Rahmen der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG auch Kundgebungsmittel geschützt, welche dazu dienen, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregen und nicht unmittelbar der Meinungkundgabe dienen. Die Untersagung der Verwendung von Schallzeichen und dergleichen als Kundgebungsmittel ist jedoch als Ausfluss des staatlichen Schutzauftrages von Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG geboten und angemessen. Schallzeichen dienen dazu andere Verkehrsteilnehmer vor bestehenden Gefahren zu warnen, beispielsweise bei drohenden Zusammenstößen oder Fußgängern die unvermittelt auf die Straße treten. Die Erfahrungen vorangegangener Versammlungen hat gezeigt, dass durch die Vielzahl von Fahrzeugen, die an den Versammlungen teilgenommen haben nicht mehr einzelne Hupen zu hören waren, sondern vielmehr eine Dauerlärmbelastung entstanden ist, die in einem größeren Umkreis des Versammlungszuges zu hören ist. Damit ist es für die Verkehrsteilnehmer nicht mehr möglich zu differenzieren, ob die Schallzeichen nur als Kundgebungsmittel verwendet werden oder ein Warnzeichen darstellen sollen, welches im konkreten Fall das eigene Verhalten betrifft. Die Folge dieser Dauerbeschallung ist eine zu erwartende Gleichgültigkeit und Gewöhnung der anderen Verkehrsteilnehmer an die Schallzeichen. Dadurch besteht eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer, da Kollisionen erfolgen können, die durch Warnzeichen vermieden werden können. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass auch tödliche Unfälle durch die Ablenkung des Fahrzeugführers oder Passanten durch andere Lärmquellen im Straßenverkehr verursacht wurden. Auch die Versammlungsteilnehmer werden in Leben und Gesundheit geschützt. Wie



die Veranstalterin selbst ausführt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Verkehrsteilnehmer in den Corso drängen, und die Versammlungsteilnehmer das Schallzeichen zur Warnung anderer Verkehrsteilnehmer benötigen. Wie jedoch dargelegt, schließt sich eine Verwendung der Schallzeichen als Kundgebungsmittel und als Warnsignal ausnahmslos gegenseitig aus. Demgegenüber ist nicht zu erkennen, dass das Hupen das Wahrnehmungspotential der Versammlung maßgeblich beeinflusst. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass auch Fußgänger mit Sprechhören an der Versammlung teilnehmen, wodurch die akustische Wahrnehmbarkeit der Versammlung gewährleistet ist, unterstützt wird dies auch durch den Geräuschpegel der Motoren. Gleichzeitig bleibt durch die Verwendung des Rundumlichts und der Warnblinkanlagen die optische Wahrnehmung unberührt. Personen, welche nur durch das Hupen bzw. die Verwendung von Fanfaren oder ähnlichem erreicht werden könnten, können gerade keinen Zusammenhang zwischen den Geräuschen und der Versammlung herstellen.

Beim Erlass der Auflage war ergänzend zu berücksichtigen, dass bei einer Versammlung am 22.02.2024 am Anwesen Hirschgasse 1 eine immissionsschutzrechtliche Messung durchgeführt wurde. Bei der Vorbeifahrt der Fahrzeuge konnte ein Spitzenwert von 105 dB(A) gemessen werden. Dieser Wert kann nach immissionsschutzfachlicher Stellungnahme als konkrete Gefährdung der Gesundheit der Anwohner und Passanten gewertet werden. Daher kann das Hupen unabhängig der verkehrsrechtlichen Bewertung nicht zugelassen werden.

Es sind auch keine milderen Mittel als ein gänzlich Verbot von Schallzeichen und Fanfaren erkenntlich. Eine Lautstärkebegrenzung der Hupen und Fanfaren dürfte bereits tatsächlich nicht möglich sein. Hupen der Fahrzeuge und Fanfaren erzeugen jeweils einen durch die Bauart bestimmten Schallpegel. Dieser lässt sich durch die Fahrzeugführer im Gegensatz zu Lautsprechern etc. nicht regulieren. Somit lassen sich die Regelungen, welche für Schallbegrenzungen von Lautsprechern gelten gerade nicht anwenden. Es ist weder der Versammlungsleitung und ihren Ordnern noch der Versammlungsbehörde möglich jedes Fahrzeug vor Teilnahme an der Versammlung hin auf seine Schallzeichenlautstärke hin zu überprüfen, ob die Hupe lauter als 90 db(A) ist und sodann im Versammlungsgeschehen zu überprüfen ob nur die Fahrzeuge mit einer Lautstärke von weniger als 90 db(A) hupen.

Aufgrund der oben dargelegten Gefahren für die Gesundheit von den Anwohnern und von anderen Verkehrsteilnehmer ist auch nicht zu erkennen, dass Beschallungspausen in Form zeitlicher Einschränkungen des Hupens als milderes Mittel in Betracht kommen. Es ist unter Berücksichtigung des hohen Verfassungsrangs der Rechtsgüter Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) nicht geboten, die Gesundheitsgefährdungen durch zu lauten Lärm für die Anwohner und andere Verkehrsteilnehmer auch nur für einen begrenzten Zeitraum zuzulassen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Umgebung des Versammlungszuges überwiegend durch Wohnbebauung geprägt ist. Die Stadt Memmingen verkennt nicht, dass eine Versammlung auch das Ziel hat,

gegenüber Dritten Aufmerksamkeit zu erregen. Die Wahl des Kundgebungsmittels hierzu wird vom Selbstbestimmungsrecht der Veranstalterin umfasst. Das Selbstbestimmungsrecht findet jedoch seine Grenze, wenn die Rechte Dritter dadurch gefährdet werden. Das Hupen als solches übermittelt keine inhaltliche Botschaft wie ein Plakat oder Redebeiträge, sondern dient lediglich dazu, auf die Versammlung aufmerksam zu machen. Dies kann die Veranstalterin jedoch wie dargelegt auch durch andere Kundgebungsmittel erreichen. Daher ist die verfügte Einschränkung durch das Verbot, Schallzeichen und Fanfaren als Kundgebungsmittel zu verwenden nur von geringem Gewicht und ist verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Anordnung in **Ziffer I.5.** dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insbesondere sind Leib und Leben aller an der Versammlung beteiligten Personen und aller auf der Bundesfernstraße fahrenden Personen gefährdet. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist durch die nicht angezeigten aber medial angekündigten Corsos von landwirtschaftlichen Zugmaschinen erheblich gefährdet. Bundesfernstraßen sind nach § 1 Abs. 3 Fernstraßengesetz (FStrG) „nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt“ und dienen nach § 1 Abs. 1 FStrG „zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs(s)“. Sie ist also zweckgebunden. Bundesfernstraßen kommen für die Nutzung zu Demonstrationszwecken regelmäßig nicht in Betracht. Die Versammlungsfreiheit umfasst zwar das Recht über den Ort einer Versammlung selbst zu entscheiden (BVerfGE 69, 315/343 - Brokdorf). Zum Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer gehört auch die Befugnis zur Mitbenutzung einer im Gemeingebrauch stehenden Straße (BVerfGE 73, 206/249 - Sitzblockade I). Andererseits verschafft das Grundrecht des Art. 8 Abs. 1 GG kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere muss der Zweck der Versammlung einen örtlichen Zusammenhang mit der Bundesfernstraße aufweisen. Bei den Versammlungen gegen die Streichung der Agrardiesel-Steuerentlastung sowie der Kfz-Steuerbefreiung in der Landwirtschaft und der im Rahmen des Generalstreiks stattfindenden Versammlungen konnte bisher kein örtlicher Zusammenhang festgestellt werden. Ebenso wurde ein solcher Zusammenhang nicht mitgeteilt und ausreichend belegt.

Darüber hinaus wurde eine Versammlung auf Bundesfernstraßen nicht mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf angezeigt. Aus diesem Grund konnten vorab keine verkehrsrechtlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die die Sicherheit aller beteiligten bzw. betroffenen Personen gewährleisten könnte. Die Bundesfernstraßen im Bereich der Stadt Memmingen sind nur vereinzelt mit Geschwindigkeitsbegrenzungen versehen. Insbesondere im Bereich der in der Stadt Memmingen liegenden Anschlussstellen sind in der Regel keine Geschwindigkeitsbegrenzung vorhanden. Eine Versammlung auf Autobahnen ohne die Vorbereitung verkehrsrechtlicher Sicherheitsvorkehrungen gefährdet die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Anordnung unter **Ziffer I.6.** dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Versammlungs- und Verkehrsteilnehmer sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Durch

langsamer als 15 km/h fahrende landwirtschaftliche Zugmaschinen kam es in den vergangenen Tagen immer wieder zu massiven Rückstauungen, insbesondere auch auf der BAB. Dies führte zu entsprechenden Gefahrensituationen für andere Verkehrsteilnehmer. Am 09.01.2024 kam es in diesem Zusammenhang zu einem Auffahrunfall im Stadtbereich Memmingen. Am 08.01.2024 verpassten nach Auskunft des AAP mindestens 30 Passagiere ihre bereits gebuchten Flüge. Hintergrund waren die durch langsam fahrende und immer wieder stehenbleibende Traktoren verursachten Verkehrsstörungen durch die auch ein Fortkommen der Einsatz- und Rettungskräfte immer wieder behindert wurde. Nach § 3 Abs. 2 StVO dürfen Kraftfahrzeuge ohne triftigen Grund nicht derart langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern.

Die Beschränkung in **Ziffer I.7.** dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer. Das Transportieren von Personen auf der Ladefläche ist mit großen Gefahren verbunden. Beispielsweise könnten die Personen von der Ladefläche fallen und sich hierdurch verletzen. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht rechtzeitig reagieren können und die Personen somit von den Fahrzeugen erfasst werden. Dies könnte gravierende Folgen für das Leben der Personen haben. Es ist kein berechtigtes Interesse seitens der Teilnehmer ersichtlich, welches diese Gefahren überwiegen könnte.

Die Anordnung in **Ziffer I.8.** dient dem ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Sie verringert die Beeinträchtigungen der Demonstrationen auf den Straßenverkehr und damit auch die von den Versammlungen ausgehenden Gefahren. Im Unterallgäu und der Stadt Memmingen gab es aufgrund der vielen (großen) Versammlungen erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen. In den vergangenen Tagen kam es bei den Demonstrationen in anderen Orten bereits zu Unfällen. Am 09.01.2024 kam es beispielsweise zu einem Auffahrunfall im Stadtbereich Memmingen. Am 08.01.2024 verpassten nach Auskunft des AAP mindestens 30 Passagiere ihre bereits gebuchten Flüge. Die Bildung von Fahrzeug-Blöcken, zwischen denen Abstand gehalten wird, ermöglicht den anderen Verkehrsteilnehmern ein Ausfahren an den Anschlussstellen, Parkplätzen und Ähnlichem.

Die Beschränkung unter **Ziffer I.9.** dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz von Leben und Gesundheit der Versammlungs- und anderer Verkehrsteilnehmer. Bei nicht angemeldeten Versammlungen im Bereich Türkheim / BAB 96 kam es aufgrund der Nähe der blockierten (durch stoppende oder sehr langsam fahrende Fahrzeuge der Versammlungsteilnehmer) Straßenbereiche zur Zu- /Abfahrt der BAB 96 immer wieder zu erheblichen Rückstauungen über den Bereich der Ab- und Zufahrten der BAB 96 hinaus. Hierdurch wurde ein kontinuierliches Abfließen des Verkehrs von der BAB (aus Richtung München und Lindau) erheblich gestört. Mehrfach kam es zu größeren Rückstauungen in den Ausfahrstrassen. Es bestand eine reale Gefahr, dass sich der Stau auf die BAB zurückentwi-

ckelt. Ein solcher Rückstau könnte an den Einsatztagen nur durch ständige Intervention der polizeilichen Einsatzkräfte verhindert werden. Ein Rückstau auf die BAB 96 beinhaltet eine große Gefahr für schwerwiegende Auffahrunfälle.

Die Beschränkung in **Ziffer I.10.** dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wenn mitgeführte Transparente nicht sicher an den Fahrzeugen angebracht werden, kann es passieren, dass diese herunterfallen. Da die Transparente in der Regel nicht lediglich aus Papier bestehen, besteht die Gefahr, dass durch ein Herunterfallen Versammlungsteilnehmer oder Fahrzeuge beschädigt werden. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass sich loslösende Kundgebungsmittel die Sicht der anderen Teilnehmer behindern oder diese erschrecken würden. Dies könnte zu unvorhergesehenen Reaktionen, wie plötzliches Abbremsen, Beschleunigen oder ruckartige Lenkbewegungen führen. Diese könnten wiederum Auffahrunfälle und ähnliche Schäden zur Folge haben. Durch die Anordnung, Transparente und andere Gegenstände sicher an den Fahrzeugen anzubringen, wird dieser Gefahr entgegengewirkt. Den Teilnehmern ist es nach wie vor möglich Transparente und andere Gegenstände anzubringen. Ein berechtigtes Interesse der Teilnehmer an einer nicht ordnungsgemäßen Befestigung der Gegenstände ist nicht ersichtlich.

Die Anordnung der Beschränkungen erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Die angeordneten Beschränkungen entsprechen - unter Abwägung der Interessen der Demonstranten gegenüber dem Recht der Allgemeinheit auf Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung - dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um einem unkontrollierten, nicht angezeigten und sicherheitsrechtlich nicht vertretbaren Versammlungsgeschehen vorzubeugen.

Die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt sich vorliegend gerade aus dem Umstand, dass keine Versamlungsanzeige erfolgte und die Versamlungsbehörde als auch die Polizei keinerlei Möglichkeit haben, entsprechende Anordnungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, hier insbesondere von Leib und Leben und Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, zu treffen und deren Vollzug zu gewährleisten. Mildere Mittel, welche gleich effektiv wären, sind nicht ersichtlich.

Zudem ist nach den Erfahrungswerten mit anderen vergleichbaren nicht angezeigten Versamlungen in größeren Städten nicht davon auszugehen, dass beschränkende Verfügungen zur Verhinderung der Verwirklichung von Straftatbeständen oder Behinderung der Rettungskräfte eingehalten werden, da keine Versamlungsleitung eingesetzt ist, die für die Einhaltung dieser Beschränkungen sorgen könnte.

Mit der Beschränkung nach Ziffer I. werden die betreffenden Versamlungen nicht unter einen generellen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Entsprechende Versamlungen sind nicht genehmigungsbedürftig, sondern sind aus den oben beschriebenen Gründen der effektiven Gefahrenabwehr i.S.v. Art. 13 Abs. 1 BayVersG nur anzeigepflichtig,

wobei dies nicht formellen, sondern rein materiellen Erfordernissen zur Gefahrenabwehr dient. Es bedarf keiner Genehmigung, um die Versammlungen durchzuführen. Die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der Anzeigepflicht mit Art. 8 GG ist bereits durch die Rechtsprechung anerkannt. Die Beschränkung der nicht angezeigten Versammlungen unter Berücksichtigung der hier dargelegten konkreten Umstände ist gerechtfertigt, da die unbekanntes Veranstalter und Versammlungsteilnehmer keinen Anspruch auf Abhaltung ihrer Versammlung ohne Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben.

Ausdrücklich zu betonen ist an dieser Stelle, dass es mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nicht darum geht, gemeinschaftlichen öffentlich geäußerten Protest zu verhindern. Es sollen nur die rechtsmissbräuchliche und bewusste Nichtanmeldung der geplanten Versammlungen und die damit verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Gefährdung der Teilnehmenden, unbeteiligter Dritter wie auch der Polizei- und Rettungskräfte vor Ort verhindert werden.

Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern höchsten Rangs zu dienen bestimmt sind, ist indes von vornherein nicht schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument der Beschränkung der Versammlungen auch zum Schutz von Leib und Leben sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und der Rechtsordnung eingesetzt werden.

So kann zwar die Verletzung der Anzeigepflicht allein nicht schon automatisch zum Verbot oder zur Auflösung einer Versammlung führen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, Rn. 74). Denn aus der fehlenden Anzeige allein kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Versammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn durch eine sehr späte oder fehlende Anzeige verhindert wird, dass die Versammlungsbehörden und die Polizei die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen und personelle Kräfte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereitstellen können. Die Behörde muss nicht erst den Beginn der Veranstaltung abwarten, um sie anschließend nach Art. 15 Abs. 4 BayVersG aufzulösen (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2021, Az.: 3 K 4579/21, S. 11). Dies muss umso mehr für nicht angezeigte Versammlungen mit Kraftfahrzeugen gelten, da die Gefahren für Leib und Leben im fließenden Straßenverkehr besonders hoch sind und deshalb ein gesteigertes Bedürfnis für die Regelungen der Durchführung der Versammlung, etwa im Hinblick auf die Streckenführung und die Absicherung durch polizeiliche Begleitfahrzeuge, besteht.

Die vorliegende Allgemeinverfügung will die nicht angezeigten Versammlungen jedoch gerade nicht gänzlich verbieten, sondern lediglich im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die getroffenen Beschränkungen regeln.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit überwiegt vorliegend die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG im Hinblick darauf, sich uneingeschränkt unangezeigt

versammeln zu dürfen. Die Versammlungsteilnehmer haben keinen Anspruch auf Abhaltung ihrer Versammlung ohne Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hinzukommen der hier notwendige Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und der Rechtsordnung. Dies beeinträchtigt mithin nicht mehr allein die Leichtigkeit des Straßenverkehrs sondern auch zuvörderst deren Sicherheit. Es besteht mithin durch die in den sozialen Medien stattfindenden Aufrufe zu einem landesweiten Generalstreik eine unmittelbare Gefahrenlage, dass an sämtliche Hauptverkehrsachsen, Not- und Rettungswege nicht mehr frei und damit für lebensrettende Maßnahme nicht mehr zugänglich sind. Die Verfügung ist insbesondere deshalb angemessen, weil es den unbekanntem Akteuren grundsätzlich unbenommen bleibt, eine Versammlung anzuzeigen und diese mit den zuständigen Behörden so abzustimmen, so dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vermieden werden.

Insgesamt sind die durch die Ziffer I. getroffenen Belastungen für die Versammlungsfreiheit der unbekanntem Veranstalter und möglichen Versammlungsteilnehmer gerechtfertigt. Versammlungen im Zusammenhang mit dem Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselmotorkraftstoff werden als solche nicht unterbunden. Die getroffenen zeitlich befristeten Beschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck.

Den Interessen der möglichen Teilnehmenden gegenüberzustellen sind die im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Staat zu schützenden überragend wichtigen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit und der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Ziffer I. stellen daher im Hinblick auf die ohnehin bestehende gesetzliche Anzeigepflicht nach Art. 13 BayVersG und des zeitlich befristeten Rahmens der Anordnung eine hinzunehmende und gerechtfertigte Beschränkung der Versammlungsfreiheit dar.

Die Anordnungen in Ziffern I. sind gemäß Art. 25 BayVersG kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da mit weiteren Demonstrationen bereits ab 06.03.2024 zu rechnen ist, wurde um den oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 19.03.2024 gültig. Bis dahin ist aufgrund von Ankündigungen mit Demonstrationen und Protestaktionen zu rechnen.

## Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Ordnungsamt der Stadt Memmingen, Ratzengraben 4b, 87700 Memmingen, zu den Geschäftszeiten oder im Internet unter [www.memmingen.de](http://www.memmingen.de) eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
3. Auf die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben des BayVersG wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG). Diese gelten unabhängig davon, ob die Versammlung angezeigt wird oder nicht.
4. Den Weisungen der Polizei als der ab Versammlungsbeginn zuständigen Versammlungsbehörde, ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.
5. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer einer dieser vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
6. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
7. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Es gelten keine Sonderrechte.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Klagen gegen diesen Bescheid haben aufgrund von Art. 25 BayVersG keine aufschiebende Wirkung.**

Memmingen, 05.03.2024  
Stadt Memmingen



Schuhmaier  
Leiter der Rechtsdirektor

